

# RS Vwgh 2003/3/19 98/08/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2003

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §38;  
AVG 1977 §44 Abs1;  
AVG 1977 §50 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/08/0519 E 31. Mai 2000 RS 1 (hier nur erster Satz)

## Stammrechtssatz

Die Übersiedlung eines Leistungsempfängers aus dem Sprengel einer regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice in den Sprengel einer anderen regionalen Geschäftsstelle berührt jedenfalls dann nicht die Voraussetzungen der Leistung, wenn die Übersiedlung angezeigt wird, und es erübrigert sich daher in Bezug auf die bereits zuerkannte Leistung eine neuérliche Antragstellung. Für weitere behördliche Schritte in der Leistungsangelegenheit des Leistungsempfängers mit dessen Übersiedlung auch insofern, als es um den Widerruf mangels Verfügbarkeit und die Rückforderung der Leistung für einen vor der Übersiedlung gelegenen Zeitraum ging, wurde gemäß § 44 Abs 1 AVG die letztgenannte regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zuständig (vgl das Erkenntnis vom 9.2.1993, 92/08/0211; zum Sonderfall, dass der Widerruf in einer nachträglichen Antragszurückweisung mangels Zuständigkeit auf Grund fehlenden Inlandsaufenthaltes bestehen soll, das Erkenntnis vom 23.6.1998, 95/08/0132).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998080031.X02

## Im RIS seit

05.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>